



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Wahlbekanntmachung

In dieser Ausgabe des Kammer-Spiegels finden Sie auf Seite 15 die Wahlbekanntmachung für die Wahl zur IV. Vertreterversammlung der IK-Bau NRW. Darin wird auch auf die Auslage des Wählerverzeichnisses hingewiesen. Das Verzeichnis wird vom 22. September bis zum 20. Oktober 2008 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf, ausliegen.

AKADEMIE

Mit aktuell mehr als 500 Teilnehmern ist die Brandschutztagung der Ingenieurakademie West zu einem „bedeutenden Symposium für den Brandschutz in NRW“ geworden. **Seite 5**

AKTUELLES

Das zum 1. Juli in Kraft getretene neue Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet Ingenieuren eine Beratung in baurechtlichen Fragen. **Seite 6**

In zwei Sachgebieten zeichnet sich ein Mangel an öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ab. **Seite 9**

RECHT

Mit einem Urteil des Bundesgerichtshofs zur Haftung bei der Genehmigungsplanung ohne Auftrag für vorangegangene Leistungsphasen befasst sich RAin Friederike von Wiese-Ellermann. **Seite 14**

FACHKOLLOQUIUM MIT HARTMUT SCHAUERTE IM LANDTAG

Kehrtwende bei der HOAI-Reform?

Als fair, offen und ehrlich – so bewerteten alle Teilnehmer des HOAI-Fachkolloquiums Anfang Juni den Auftritt von Hartmut Schauerte, der als Parlamentarischer Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium für die Novellierung der HOAI verantwortlich ist.

Eingeladen zu dem Fachkolloquium hatten die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in Nordrhein-Westfalen, die Architektenkammer NRW sowie die Ingenieurkammer-Bau NRW. Es stand in deutlichem Kontrast zu der Anhörung im Bundeswirtschaftsministerium Anfang April - dort eine eher aufgeheizte Stimmung, hier ein bestens vorbereiteter Parlamentarischer Staatssekretär, der in bemerkenswerter Offenheit seine Bereitschaft zeigte, möglichst viele Argumente der Architekten und Ingenieure im neuen HOAI-Entwurf zu berücksichtigen.

„Keine Frage, der erste Entwurf hatte massive Schwächen, da habe ich in Diskussionen viel gelernt“, gab Schauerte gleich zu Beginn seiner Ausführungen unumwunden zu und versprach: „Wir werden einen stark veränderten Entwurf vorlegen, der Ihre wichtigsten Argumente berücksichtigt.“

Gleichzeitig machte der studierte Jurist mit klaren Worten deutlich, dass die EU-Kommission in jedem Fall bei der Honorarordnung das letzte Wort haben werde.

Fortsetzung auf Seite 3



Annäherung: Parl. Staatssekretär Hartmut Schauerte mit Dr.-Ing. Heinrich Bökamp (rechts) und Hartmut Miksch (links)



Der Bau der Leonardo-Brücke löste auch auf dem Ideenpark 2008 in Stuttgart Begeisterung aus. In neun Tagen bauten rund 9.000 Besucher über 2.000 Brücken. Dabei waren sie im Wettbewerb genauso engagiert dabei wie beim freien Bauen. ThyssenKrupp hatte zur Technikschaue geladen und rund 290.000 Kinder, Jugendliche, Familien und Jugendgruppen kamen in die Hallen der neuen Messe Stuttgart. Die Ingenieurkammer-Bau NRW war mit ihrem „Leonardo-Projekt“ dabei. Einen ausführlichen Bericht finden Sie in dieser Ausgabe des Deutschen IngenieurBlatts.

Michael Zurhorst neuer BDVI-Präsident



Einstimmig hat die Mitgliederversammlung des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI) im Mai dieses Jahres Michael Zurhorst (Bild) zum neuen Präsidenten gewählt. Michael Zurhorst gehört seit Oktober 2007 dem Vorstand der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen an und ist dort unter anderem zuständig für die Angelegenheiten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Hanspeter Klein ins BFB-Präsidium gewählt

Auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) Ende Juni in Berlin ist Kammermitglied Dipl.-Ing. Hanspeter Klein, Vorsitzender des Verbandes Freier Berufe NRW, in das Präsidium gewählt worden. Als Landesvorsitzender hat Klein turnusgemäß die Nachfolge von Prof. Dr. H.-Michael Korth aus Niedersachsen angetreten.

Für die kommenden vier Jahre sei-

ner Amtszeit gab Klein an, die Regionalarbeit der Freien Berufe stärken zu wollen. „Im föderalen System brauchen wir starke Regionen, um den Einfluss auf politische Entscheidungen in Berlin zu vergrößern. Dies erfordert über den Bundesrat Absprachen und ein gemeinsames Vorgehen“, so Klein. Als Beispiele nannte er die Wettbewerbs-, Steuer-, Gesundheits- und Bildungspolitik.

Bafa ändert Konditionen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) hat im Mai die Konditionen für die Vor-Ort-Energieberatung geändert. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Bauantrag für das Gebäude bis zum 31. Dezember 1994 gestellt wurde.

300 Euro Zuschuss

Die Höhe des Zuschusses für eine Vor-Ort-Beratung beträgt nun 300 Euro für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. 360 Euro für Wohnhäuser mit mindestens drei Wohneinheiten. Für die Integration von Hinweisen zur Stromeinsparung wird ein zusätzlicher Bonus von 50 Euro gezahlt. Thermografiegutachten werden pauschal mit 150 Euro gefördert.

Die Antragstellung auf Gewährung des Zuschusses ist ausschließlich über das Internet möglich und erfolgt ohne jegliche Papierform. Die Ausstellung eines Gebäudeenergieausweises im Zusammenhang mit einer Vor-Ort-Beratung ist zukünftig nicht mehr förderschädlich.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Tel. 0211-13067-0
Fax 0211-13067-150
www.ikbaunrw.de

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Frank M. Vollmer, Haan

Bildnachweis

Thielmann (1,3,5), Kersten (2)
Mair (2,6,7,9), Müller (13)

Kehrtwende bei HOAI-Reform?

Fortsetzung von Seite 1

In Brüssel bzw. Straßburg seien starke Argumente gefragt, warum Deutschland mit seiner HOAI eine Sonderrolle innerhalb der Europäischen Union spielen wolle. Keine Beachtung fände dort etwa das Argument, Ingenieur- und Architekturbüros seien in ihrer Existenz bedroht. „Gebührenordnungen sind keine Instrumente zur Existenzsicherung der Betroffenen“, warnte Schauerte die zahlreich anwesenden Architekten, Innenarchitekten, Stadtplaner und Ingenieure aller Disziplinen. Verbraucherschutz sei gefragt, der Schutz von Freiberuflern sei kein Ziel der EU-Kommission.

Auch zum Thema Baukultur, das Dipl.-Ing. Martin Halfmann, Landesvorsitzender des BDA NRW, in der späteren Diskussion mit den Worten „Wenn wir schon so viele Bausünden mit HOAI haben, wie viele wären es wohl ohne?“ provokant anriss, fand der Staatssekretär klare Worte: „Je deutlicher wir sagen, die Baukultur gehe ohne HOAI vor die Hunde, desto mehr Ärger handeln wir uns in der EU ein.“ Impliziere eine solche Argumentation doch, dass alle Länder ohne HOAI weniger Baukultur hätten, was für diese selbstredend nicht hinnehmbar sei.

Entwurf wird überarbeitet

Hinsichtlich der in Angriff genommenen Überarbeitung des Entwurfes der HOAI-Novelle nannte Schauerte diverse Punkte, an denen Änderungen beabsichtigt seien. Natürlich werde das Baukostenberechnungsmodell überarbeitet, das sei „handwerklich schwach“ gewesen, so sein selbstkritischer Kommentar. „Wir benötigen hier beispielsweise eine brauchbare Bonus-/Malus-Regelung in einem Korridor, wo die eigentlichen Vorgaben partiell auch über- oder unterlaufen werden können.“

Leistungsphasen wie bisher?

Neu betrachtet würden ebenfalls die Themenfelder „Beratungs-/Planungsleistungen“ und „Tafelendwerte“, wobei hier europäische Aspekte besonders zu beachten seien. Veränderungen werde es auch beim Wegfall der Leistungsphasen („Vermutlich



Er hörte zu: Hartmut Schauerte

fallen sie gar nicht weg“) geben sowie im Bereich „Zu- und Abschläge bei Baukosten“: „Wenn Sie die drin haben wollen – gut, lassen wir sie drin“, erklärte Schauerte seinen Zuhörern nicht ohne zu betonen, er sei in Hinblick auf Änderungen „nicht ideologisch, sondern pragmatisch“. Sein Fazit nach einer bis ins Detail durchdachten Präsentation der im Bundeswirtschaftsministerium geplanten Änderungen der HOAI: „Wir gehen mit unserem neuen Entwurf ein erhebliches Risiko ein, dass er uns durch EU-Recht kaputt gemacht wird.“

Anerkennende Worte fand anschließend Hartmut Miksch, Präsident der Architektenkammer NRW, der sich ausdrücklich für Schauertes Bemühungen um eine „gepflegte Diskussion“ bedankte und feststellte, man könne etwa „bei den Tafelendwerten einen Kompromiss finden, der unterhalb von 25 Millionen Euro Bau-summe liegt.“

„Beratung“ ist Planung

Ebenso wie Miksch bemängelte auch Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Vizepräsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, das fehlende Verständnis im Bundeswirtschaftsministerium „für alles, was Planung überhaupt bedeutet“. Was man dort unter „Beratungsleistung“ verstehe, sei nämlich keine „Beratung“, sondern eindeutig Planung in Zusammenarbeit vieler Spezialisten, etwa für den Schallschutz und die Bauphysik. IK-Bau-Vorstandsmitglied Michael Zurhorst unterstrich, dass auch Vermessungsleistungen prinzipiell planerische und nicht beratende Leistungen seien.

Gleichzeitig verdeutlichten Bökamp und Miksch noch einmal, dass die HOAI als ein Instrument der Qualitätssicherung immer auch dem von der EU so vehement geforderten Schutz des Verbrauchers diene. „Wer mit Architekten und Ingenieuren baut, hat dahinter eine Versicherung stehen, die bei Schäden durch Planer und Unternehmer aufkommt.“ Diese Haftpflichtversicherung der Architekten und Ingenieure sei mit Sicherheit ein wichtiges Argument für den Verbraucherschutz, betonte Miksch, der forderte, die HOAI gründlich von altem Ballast wie etwa Regelungen zu Behelfsbauten zu entrümpeln: „Wir haben größtes Interesse daran, dass unsere Auftraggeber verstehen, wofür sie Geld bezahlen.“

„Ernst zu nehmender Hinweis“

In der kurzen, durchweg sachlich geführten Diskussion gelang es schließlich, dem Parlamentarischen Staatssekretär einige neue Argumente mit auf den Weg nach Berlin zu geben. „Der Hinweis, dass es ohne die Honorarordnung für die öffentliche Hand erhebliche Probleme und ein Mehr an Bürokratie gibt, dieser Hinweis ist sehr ernst zu nehmen“, meinte Hartmut Schauerte.

Fortsetzung auf Seite 4

Kehrtwende bei HOAI-Reform?

Fortsetzung von Seite 3

Schauerte gab unumwunden zu, das große Interesse der Kommunen und Verwaltungen an einer Beibehaltung der Honorarordnung bisher unterschätzt zu haben.

Noch vor der Sommerpause beabsichtige er, einen neuen HOAI-Entwurf vorzulegen, erklärte der Parlamentarische Staatssekretär, und zwar in einem zweistufigen Verfahren. Der Verordnungstext müsse zunächst dem Europa-Recht angepaßt werden, gleichzeitig könne eine Honoraranhebung erfolgen. In einer zweiten Stufe könnte man dann über Gutachten eine Anpassung der Tafelwerte und die Berücksichtigung neuer Leistungsbilder untersuchen.

„Lösung, die allen nützt“

In seinem Schlusswort versprach Schauerte, der auch Vorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in NRW ist, für die HOAI-Novellierung eine Lösung zu finden, „die am Ende sowohl der Gesellschaft als auch allen betroffenen Berufsgruppen nützt.“

Wieder Forum für Sachverständige

Zum dritten Mal lädt die Kammer am 19. November 2008 zum Sachverständigen-Forum ins Zeughaus Neuss ein. Wie in den Vorjahren stehen nicht die sachverständigen Fachthemen im Vordergrund, sondern Fragen zur Prozessbeschleunigung und das Zusammenspiel aller Verfahrensbeteiligten, also von Richtern, Anwälten und Sachverständigen. Die diesjährige Veranstaltung wird gerichtsinterne und gerichtsnaher Mediation sowie das neue Rechtsdienstleistungsgesetz in den Mittelpunkt der Betrachtung stellen.

WAHL ZUR IV. VERTRETERVERSAMMLUNG

Hinweise zur Wahlwerbung

Um allen Kammermitgliedern ein möglichst breites Informationsspektrum zur Meinungsbildung vor der Wahl zur IV. Vertreterversammlung anzubieten, gibt die IK-Bau NRW allen Vertrauenspersonen der Wahllisten die Möglichkeit, Inhalte und Ziele ihrer Wahllisten im Kammer-Spiegel zu veröffentlichen. Um jedoch eine Gleichbehandlung der Listen sicherzustellen, sind einige Vorgaben zu beachten:

1. Listendarstellungen werden im November-Heft des Kammer-Spiegels veröffentlicht. Das Heft erscheint am 12. November 2008.
2. Einsendeschluss ist der 10. Oktober 2008.
3. Der Umfang des Beitrags ist auf eine halbe Seite beschränkt. Die Texte müssen der Geschäftsstelle als

Word-Datei zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt stehen Ihnen maximal ca. 2.150 Zeichen für den Text zur Verfügung. Bei der Verwendung eines halbspaltigen Fotos (ca. 3,5 cm x 2,5 cm) reduziert sich die Zahl der Zeichen auf ca. 1.980. Für die Überschrift können Sie zwischen 30 bis 40 Zeichen in Anspruch nehmen.

4. Texte können von der Redaktion bei Verunglimpfung anderer oder aus presserechtlichen Gründen gestrichen oder geändert werden. Dies geschieht in Absprache mit der Vertrauensperson der jeweiligen Wahlliste.

Für alle weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211-13067-0, Fax: 0211-13067-160.

WAHL ZUR IV. VERTRETERVERSAMMLUNG

Eigene Daten aktualisieren

Im Nachgang zu den Erläuterungen über Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur IV. Vertreterversammlung der Kammer (Ausgabe des Kammer-Spiegels vom 13. Juni 2008, Seiten 8/9) wird noch folgender Hinweis gegeben:

Gemäß § 3 Wahlordnung (WahlO) erstellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses drei Monate vor dem Wahltermin. Dies ist der 15. September 2008.

Sollten der Kammer die aktuellen Daten zu Ihrer Mitgliedschaft nicht vorliegen, werden nicht mehr zutreffende oder unvollständige Angaben Eingang in das Wählerverzeichnis finden. Alle Mitglieder der Kammer sind – wie Sie wissen – nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung verpflichtet, jede Änderung hin-

sichtlich der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, insbesondere der Hauptwohnung, der Niederlassung, des Beschäftigungsortes, der Tätigkeitsart und der Fachrichtung anzuzeigen.

Bitte stellen Sie in Ihrem eigenen Interesse sicher, dass die Kammer die aktuellen Angaben zu Ihrer Mitgliedschaft führt. Eine Überprüfung Ihrer Angaben ist zum Beispiel durch Einsicht in die Anschriften auf unserer Homepage www.ikbaunrw.de möglich. Korrektur- oder Ergänzungswünsche müssen bis zum 15. September 2008 in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf, eingegangen sein. Später eingehende Mitteilungen finden bei der Erstellung des Wählerzeichnisses keine Berücksichtigung mehr.

BRANDSCHUTZTAGUNG 2008 IN DÜSSELDORF MIT MEHR ALS 500 TEILNEHMERN

„Bedeutendes Symposium für NRW“

Eine besondere Moderation hatte sich Dipl.-Ing. Udo Kirchner, Vorstandsmitglied der IK-Bau NRW, für die Brandschutz-Tagung der Ingenieurakademie West überlegt, als er die interessanten Vortragsthemen jeweils mit passenden Goethe-Zitaten verknüpfte.

Zunächst stellte Vizepräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp in seinem Grußwort fest, dass die Brandschutz-Tagung mit mehr als 500 Teilnehmern nicht nur die größte Veranstaltung der Ingenieurakademie West, sondern auch ein „bedeutendes Symposium für den Brandschutz in NRW“ geworden sei und die Ingenieurkammer gerne die Aufgabe übernehme, Fachleute aus Genehmigungsbehörden, Sachverständigenbüros, Feuerwehren und weiteren beteiligten Kreisen zusammenzuführen.

„Wenn man alle Gesetze studieren wollte, hätte man keine Zeit sie zu übertreten.“ Nach diesem Goethe-Zitat berichtete Ministerialrat Rübél vom MBV über aktuelle Brandschutzthemen aus dem Bauordnungsrecht und setzte damit eine gute Tradition aus den vorangegangenen sechs Brandschutz-Tagungen fort. Intensiv veranschaulichte er Überlegungen in der Fachgruppe Brandschutz sowie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU zum Schutzziel für den Rauch- und Wärmeabzug sowie der systematischen Analyse der entsprechenden Sonderbauvorschriften zu diesem Themenkreis. Weiter berichtete Rübél über die Arbeiten an der Industriebau-Richtlinie, welche er als Obmann der Projektgruppe betreut und informierte über die Absichten der Landesregierung über bevorstehende Veränderungen in der Landesbauordnung und verschiedener Sonderbauvorschriften.

Die hohe Aktualität der Veranstaltung wurde deutlich, als Dr. Frey als Obmann der DIN 18230 „Brandschutz

im Industriebau“ über Inhalte und Hintergründe zum Gelbdruck der Norm Juni 2008 berichtete, der just 14 Tage vorher veröffentlicht worden war.

Prof. Schneider von der TU Wien vertiefte diesen Themenkreis und berichtete über ein Forschungsvorhaben, welches eine wesentliche Veränderung dieser Normenfassung bei der Ermittlung von Wärmeabzugsfaktoren für „mehrebenige Gebäude“ betrifft.



Die Referenten der Brandschutztagung mit Moderator Udo Kirchner (vordere Reihe, 2. von links)

Über die Praxis der wiederkehrenden Prüfung am Beispiel von Schulen, berichtete Städtischer Oberbaurat Berboth von der Stadt Bonn und veranschaulichte die praktische Umsetzung entsprechender gesetzlicher Vorgaben und die Ergebnisse der intensiv durchgeführten Ortsbegehungen in Schulgebäuden.

Über ein weiteres aktuelles Forschungsvorhaben berichtete Dr. Richter vom IBMB Braunschweig zur Brandschutzbemessung von Stahlbetonkragstützen. Dieses wurde im Mai 2008 abgeschlossen und ermöglicht erstmals den sachgerechten Nachweis der Feuerwiderstandsdauer von Fundament-ingespannten Stahlbetonstützen, was umso bedeutender ist, als dies eigentlich die typische Bauweise von Fertigteilm-Hallen darstellt. Auch hier traf wohl das von Moderator Udo Kirchner ausgewählte Dichterwort zu:

„Einer neuen Wahrheit ist nichts schändlicher als ein alter Irrtum.“

Große Beachtung fand der Einsatzbericht, den Kreisbrandmeister Seebröcker über den Gerüst-Einsturz im Kraftwerk Grevenbroich vortrug und dabei veranschaulichte, welche vielfältigen Überlegungen und Aspekte bei derartigen Großschadenslagen zu berücksichtigen sind.

Über eine Initiative der Föderation der Feuerwehrverbände der Europäischen Union berichtete Branddirektor

Dr. Nüßler mit einem Beitrag für die Brandsicherheit in europäischen Hotels. Hier wurde ein Schulungsvideo geschaffen, welches den betrieblich-organisatorischen Brandschutz gerade für Hotelpersonal veranschaulicht und damit die wichtige Komponente für richtiges Verhalten in Brand- und sonstigen Gefahrensituationen unterstützt.

Als weiterer Redner des Ministeriums für Bauen und Verkehr widmete sich Knut Czepuck Sonderthemen des Brandschutzes in der Haustechnik mit häufigen Fragen zur Lüftungsanlagen-Richtlinie und Leitungsanlagen-Richtlinie und spannte darüber hinaus den Bogen zur Zusammenarbeit zwischen staatlich anerkannten Sachverständigen nach Technischer Prüfverordnung mit den Sachverständigen für die Erstellung von Brandschutzkonzepten.

Den Reigen der Referate beschloss Dipl.-Ing. Sepanski, indem er seine Erfahrungen aus der Normarbeit zum Thema „Brandschutzanforderungen an Aufzüge“ weitergab.

In Abwandlung des Dichter-Wortes stellte der Moderator abschließend fest: „Hier gab's viel Neues zu erfahren.“

Die nächste Brandschutz-Tagung der Ingenieurakademie West ist für den 23. Juni 2009 geplant.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker / Vermessungstechnikerin vom 6. März 2008

Zur Ausbildung sind Vermessungsstellen berechtigt, die von einem Diplomingenieur oder graduierten Ingenieur der Fachrichtung Vermessung, oder einem Master oder Bachelor einer entsprechenden Fachrichtung geleitet werden.

Hierzu zählen insbesondere: die Bezirksregierungen, die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden, der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, der Regionalverband Ruhr, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, freiberuflich tätige Vermessungsingenieure und Betriebe der Wirtschaft.“ Die beteiligten Kreise sind insoweit aufgerufen, sich über die aktuellen Vorgaben zu informieren. Das Gesetz ist am 21. 6. 2008 in Kraft getreten.

GV. NRW. 2008 S. 469

Elfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 10. Juni 2008

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2007, wird in zahlreichen Einzelpositionen geändert. Die Verordnung ist am 28. 6. 2008 in Kraft getreten.

GV. NRW. 2008 S. 478

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz - IngG) vom 24. Juni 2008

Das Ingenieurgesetz von 1970 wurde vollständig überarbeitet. Dabei wurde den Umstrukturierungen bei den Hochschulen Rechnung getragen. Ferner werden u.a. auch die Berücksichtigung ausländischer Hochschulabschlüsse in Hinblick auf europäische Regelungen, die Zusammenschlüsse von Ingenieuren und Nichtingenieuren geregelt. Zuständig i.S.d. Gesetzes sind die Bezirksregierungen. Das Gesetz ist am 28. 6. 2008 in Kraft getreten.

GV. NRW. 2008 S. 489

IK-Bau benennt Preisrichter

Im Jahr 2004 sind die neuen Regeln für die Auslobung von Wettbewerben (RAW 2004) beschlossen worden. Die RAW 2004 können von privaten und öffentlichen Auftraggebern der Auslobung von Wettbewerben zu Grunde gelegt werden, um die beste Lösung und den/die geeignete/n AuftragnehmerIn zu finden. Es ist eine der wichtigen gesetzlich verankerten Aufgaben der IK-Bau NRW, Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens zu fördern.

Preisrichterliste

Deshalb wird potenziellen AuslobernInnen eine sogenannte Preisrichterliste zur Verfügung gestellt (www.ikbaunrw.de; Stichwort: Preisrichterliste). AuslobernInnen von Wettbewerben haben die Möglichkeit, gezielt Preisrichter auf dieser Liste zu finden und für ihren Wettbewerb als Auslober zu gewinnen. Die potenziellen Preisrichter sind nach Fachgebieten geordnet.

MINISTERIALBLATT NRW

RdErl. d. Innenministeriums - 32-51.01.01 v. 5. Mai 2008

Die nachstehend aufgeführten Runderlasse bzw. Kopferlasse insbesondere das Vermessungswesen betreffend werden aufgehoben:

1 Der RdErl. d. Innenministers v. 28. 7. 1982 – III C 3 - 5040 (SMBl. NRW. 71341) „Die Herstellung und Fortführung der Deutschen Grundkarte 1:5000 (Bodenkarte) in NRW (BodKart.Erl.)“ (KOPFERLASS).

2 Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 8. 1968 - I B 2 - 8410 (SMBl. NRW. 71342) „Führung des Liegenschaftskatasters, Verwendung der

Grundbuchnummern als Bestandsnummern“

3 Der RdErl. d. Innenministers v. 11. 10. 1974 - I D 4 – 8310 (SMBl. NRW. 71342) „Gebühren bei Widersprüchen gegen Amtshandlungen und Kostenentscheidungen der Vermessungs- und Katasterbehörden“

4 Der RdErl. d. Innenministers – I D 2 – 7120 – v. 20. 12. 78 (SMBl. NRW. 71342) „Zeichenvorschriften für Katasterkarten in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NW)“

5 Der RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1985 - III C 3 - 8710 (SMBl. NRW. 71342) „Richtlinien für die Mikroverfilmung von Katasterunterlagen (Mikrofilm-Richtlinien)“

6 Der RdErl. d. Innenministers v. 18. 5. 1976 -1D 2 – 8320 (SMBl. NRW. 71342) „Allgemeine Benutzung des Liegenschaftskatasters (Katasterbenutzungserlass)“

7 Der Gem. RdErl. d. Innenministers - I D 4 - 8217/V A I - 337 - d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr -Z/A 3 - 03 - 03 - 86/78 - d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - IIIR - 8001.7.41 - u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - III B 4 - 404 - 8378/2 -v. 28. 12. 1978 (SMBl. NRW. 71342)

„Gebäudeeinmessungspflicht nach § 10 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes“

MBI. NRW. 2008 S. 282

13. ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER INGENIEURAKADEMIE WEST E.V.

Akademie zählte fast 5000 Teilnehmer

Die 13. ordentliche Mitgliederversammlung der im Jahr 1995 gegründeten Ingenieurakademie West e.V. hat am 12. Juni 2008 stattgefunden. Die Tagesordnung beinhaltete wie gewohnt u. a. die Berichte des Vorsitzenden über die Entwicklung der Akademie, den Bericht der Kassenprüfer sowie die Genehmigung des Haushaltsplanes für das Jahr 2008. Wichtige Themen waren auch die Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau sowie die Weiterbildung der Hochschulabsolventen und die daraus resultierenden zukünftigen Aufgaben für die Ingenieurakademie West.

Im Bericht des Vorsitzenden, Dipl.-Ing. Jochen Uhlenberg, wurden im Wesentlichen drei Themenkomplexe angesprochen: die wirtschaftliche Situation, das Programm sowie die Bildungsaufgaben und die Ausrichtung der Ingenieurakademie West für die Zukunft.

Angebot erneut gestiegen

Das Jahr 2007 bedeutete für die Ingenieurakademie eine erneute Steigerung des Weiterbildungsangebotes wie auch der Teilnehmerzahlen. Knapp 5000 Personen haben das Angebot der Akademie angenommen. Zu den Höhepunkten des Programms zählten 2007 die beiden Fachtagungen, die Brandschutz-Tagung mit 430 Teilnehmern sowie die Tagung „Bauen auf gutem Grund“ mit 330 Teilnehmern. Beide Tagungen zählen inzwischen zu den größten Fachveranstaltungen in NRW und versammeln die Fachwelt aus Planungs- und Sachverständigenbüros, Bauaufsichtsbehörden, Feuerwehren und ausführenden Firmen. Sie tragen auch wesentlich dazu bei, den Bekanntheitsgrad der Ingenieurkammer-Bau und der Ingenieurakademie West zu steigern. Hier galt auch der besondere Dank der Akademie an die fachlichen Leiter der Tagungen, Prof. Dr.-Ing. Harte und

Prof. Dr.-Ing. Pulsfort sowie Dipl.-Ing. Kirchner.

Zu den Veranstaltungen der Ingenieurakademie West, die bundesweit bekannt sind, zählen die „Lehrgänge für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach der DIN 1076“, die seit Ende 2006 unter der fachlichen Leitung von Prof. Dr.-Ing. Mertens, Hochschule Bochum, mehrfach im Jahr durchgeführt werden.



Jochen Uhlenberg

Der in Kooperation mit dem Bundesverkehrsministerium, der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) und den Straßenbauverwaltungen der Länder angebotene Lehrgang ist mit dem Ziel entwickelt worden, die Qualität und das fachliche Niveau der Bauwerksprüfungen zu vereinheitlichen und sicherzustellen. Darüber ist im Kammer-Spiegel seit 2006 mehrfach berichtet worden. Neu ist, dass diese Aufgabe jetzt der neu gegründete Verein VFIB (Verein zur Förderung der Qualitätssicherung und Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von Bauwerksprüfingenieurinnen /innen) übernommen hat, dem Vertreter des Bundes, der Länder, der Ingenieurkammern sowie von Ausbildungsstätten (auch der Ingenieurakademie West) als Gründungsmitglieder angehören.

Die Schwerpunkte des Programms der Ingenieurakademie liegen regelmäßig in den Themenbereichen der Standsicherheit/Tragwerksplanung, des Brandschutzes und der Bauphysik. Insgesamt umfasst das Spektrum 16 Sach- und Themengebieten, die nicht nur baufachliche Entwicklungen berücksichtigen, sondern auch wirtschaftliche, rechtliche wie auch kommunikative Aspekte beleuchten.

Sehr gutes Jahresergebnis

Auch wirtschaftlich konnte die Ingenieurakademie 2007 ein sehr gutes Jahresergebnis präsentieren. Die erwirtschafteten Rücklagen erlauben Überlegungen über zusätzliche Aufgaben und eine Neuausrichtung der Weiterbildungsaufgaben der Akademie. Möglich wäre, ein Maßnahmenpaket zu konzipieren, das sich vorwiegend an Hochschulabsolventen richtet. Praxisbezogene Veranstaltungen sowie Themen anzubieten, die während des Studiums nicht oder nicht ausreichend behandelt wurden, wäre eine Alternative. Interessante Angebote könnten unterstützend bei der Heranführung der Jungingenieure an die Kammer wirken.

Die Erarbeitung der Konzepte für umfangreiche Fortbildungslehrgänge, die mit dem Erwerb von Zusatzqualifikationen als Fachplaner abgeschlossen werden, ist eine weitere Entwicklung, die zunehmend zum Tragen kommt und der sich die Akademie nicht verschließen sollte. Der Vorstand der Akademie wird entsprechende Vorschläge diskutieren.

In seinem Bericht ging Dipl.-Ing. Uhlenberg auch kurz auf die im Januar 2005 in Kraft getretene Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau ein und schilderte die Ergebnisse der ersten stichprobenhaften Überprüfungen der Erfüllung der Fortbildungspflicht seitens der Mitglieder. *Fortsetzung auf Seite 8*

Akademie: Fast 5000 Teilnehmer

Fortsetzung von Seite 7

Auch andere Länderkammern haben Fortbildungsordnungen erlassen. Um bundesweit ein hohes Bildungsniveau im Bereich des Bauwesens sicherzustellen, aber auch die Akzeptanz der Betroffenen zu erhöhen, wurde von Seiten der Ingenieurkammer-Bau NRW eine bundesweite Vereinheitlichung der in der Fortbildungsordnung definierten Anforderungen initiiert. Leider wird von anderen Kammern sowohl eine Mustersatzung wie auch eine breite Diskussion darüber mit unterschiedlichen Begründungen abgelehnt.

Vorstand entlastet

Die Mitgliederversammlung der Ingenieurakademie West hat die Arbeitsergebnisse begrüßt, dem Vorstand Entlastung erteilt und den Haushalt für das Jahr 2008 angenommen.

Für die Zukunft muss es weiter heißen, Seminare mit hohem fachlichen Standard zu günstigen Konditionen anzubieten und das Angebotspektrum weiter auszubauen. Diesbezüglich sind alle Mitglieder der Kammer aufgefordert, sich durch Vorschläge, Anregungen, aber auch durch die Mitgliedschaft bei der Ingenieurakademie West aktiv an der Gestaltung des Programms und somit auch der eigenen beruflichen Qualifikation zu beteiligen.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der Ingenieurakademie West wird Mitte 2009 stattfinden.

**FORTBILDUNGSPFLICHT
GILT AUCH FÜR
FREIWILLIGE
MITGLIEDER**

Auslegung zu § 22 EnEV 2007: Gemischt genutzte Gebäude

Das Deutsche Institut für Bautechnik (www.dibt.de) hat in seiner 9. Staffel zur Auslegung der Energieeinsparverordnung auch Hinweise zur Behandlung von Gebäuden gegeben, die gemischt als Wohn- und als Nichtwohngebäude genutzt werden.

Grundsätzlich sind die Gebäudeteile getrennt zu betrachten, wenn der jeweilige Teil einen nicht unerheblichen Teil der Nettogrundfläche umfasst.

Nicht dem Wohnen dienende Teile eines Wohngebäudes müssen getrennt als Nichtwohngebäude behandelt werden, soweit sie sich hinsichtlich der Art ihrer Nutzung und der ge-

bäudetechnischen Ausstattung wesentlich von der Wohnnutzung unterscheiden und einen nicht unerheblichen Teil der Gebäudenutzfläche umfassen. Die Definition „unerheblich“ ist im Einzelfall zu treffen, als Anhaltspunkt kann hier von zehn Prozent der Nettogrundfläche ausgegangen werden.

Nichtwohngebäude mit Wohnanteilen sind grundsätzlich als Nichtwohngebäude zu behandeln. Dem Wohnen dienende Teile eines Nichtwohngebäudes müssen getrennt als Wohngebäude behandelt werden, wenn sie einen nicht unerheblichen Teil der Nettogrundfläche umfassen.

Rechtsdienstleistungsgesetz zum 1. Juli in Kraft getreten

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ist zum 1. Juli 2008 in Kraft getreten. Es löst das Rechtsberatungsgesetz aus dem Jahr 1935 vollständig ab. Das RDG sieht eine umfassende Neuordnung der Rechtsberatung vor. Im Interesse einer sachgerechten, unabhängigen Rechtsberatung bleibt es auch in Zukunft bei dem Grundsatz, dass die Vertretung vor Gericht ebenso wie die umfassende außergerichtliche Beratung in den Händen der Anwältinnen und Anwälte verbleibt.

Öffnungen sieht das neue RDG gegenüber dem bisherigen Rechtsberatungsgesetz allerdings bei der unentgeltlichen, altruistischen Rechtsberatung vor, die grundsätzlich freigegeben wird. Für die Rechtsberatung im Familien- und Freundeskreis gelten dabei keinerlei gesetzlichen Vorgaben; karitative Einrichtungen, Verbraucherberatungsstellen oder Mieterbund müssen gewährleisten, dass sie Rechtsdienstleistungen nur durch oder unter Anleitung eines Volljuristen erbringen.

Ferner dürfen künftig auch Nichtanwälte im Zusammenhang mit einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit juristische Nebenleistungen erbringen.

„Annexstätigkeit“

So dürfen beispielsweise Ingenieure im Rahmen von Planungsleistungen ihre Auftraggeber bei damit zusammenhängenden baurechtlichen Fragen beraten (sogenannte Annexstätigkeit). Hier kann sich gerade auch für qualifizierte Sachverständige ein interessantes Tätigkeitsfeld ergeben. Allerdings muss davor gewarnt werden, allzu euphorisch von den neuen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, da noch zahlreiche Punkte, wie zum Beispiel Abgrenzungsfragen der Annexstätigkeit oder auch Haftungsfragen, zu klären sein werden. Hierüber werden wir Sie fortlaufend informieren. Weitere Informationen zum neuen Rechtsdienstleistungsgesetz sind erhältlich auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums unter www.bmj.bund.de/Pressemitteilungen.



Dipl.-Ing. Jörg Jäger, Beratender Ingenieur aus Haltern, ist der 3.000. Ingenieur, der von der Kammer eine Bescheinigung über die Bauvorlageberechtigung erhalten hat. Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. Stephan Müller (links) übergab die Bescheinigung in der Geschäftsstelle an Jörg Jäger. Dieser nahm sie in Anwesenheit seiner Frau und seines Sohnes entgegen, der sich über das Brückenbauspiel und das Kammer-T-Shirt „Kein Ding ohne ING“ freute. Seit 1996 prüft die IK-Bau NRW bei Ingenieuren und Ingenieurinnen der Fachrichtung Bauingenieurwesen das Vorliegen dieser Qualifikation, seit 2000 ist die Kammer für ihre Mitglieder allein berechtigt, die Bauvorlageberechtigung zu bescheinigen.

BEI TGA UND „ELEKTRISCHE ANLAGEN DER ENERGIETECHNIK“

Mangel an Sachverständigen

Bestellungskörperschaften in Nordrhein-Westfalen (AK NW, IK-Bau NRW, IHKn, LWK) kommen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch zusammen, um gemeinsame Belange mit Blick auf ein einheitliches Sachverständigenwesen zu erörtern. Im Rahmen des letzten Treffens wurde festgestellt, dass insbesondere im Sachgebiet „TGA“ (Heizungs-, Raumluft- und Sanitärtechnik) und im Bereich „Elektrische Anlagen der Energietechnik“ schon jetzt bzw. absehbar ein Mangel an öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen besteht. Alle interessierten und bereits gutachterlich tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure sind aufgerufen, eine Bestellung zur/zum Sachverständigen in Betracht zu ziehen.

Die Bestellung als Sachverständiger ist an Voraussetzungen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung geknüpft, die in den fachli-

chen Bestellungs Voraussetzungen der jeweiligen Sachgebiete konkretisiert sind. So wird regelmäßig eine mindestens zehnjährige berufliche Praxis nach abgeschlossenem Studium vorausgesetzt. Zugleich muss in dieser Zeit Gelegenheit bestanden haben, gutachterliche Praxis und Erfahrungen zu sammeln. Aus der Gutachtertätigkeit, zumeist als freier Sachverständiger, sind sodann dem Antrag in der Regel fünf Gutachten als Arbeitsproben beizufügen.

Die Antragsunterlagen sowie die fachlichen Bestellungs voraussetzung sind im Bereich „Downloads“ auf der Kammer-Homepage (www.ikbaunrw.de) hinterlegt. Für Rückfragen zum Bestellungsverfahren und dem Sachverständigen allgemein steht in der Geschäftsstelle Dipl.-Ing. (FH) Oliver Abratis telefonisch unter 0211-13067-129 oder per E-Mail abratis@ikbaunrw.de gerne zur Verfügung.

Werner Steinkamp wurde 85 Jahre alt

Der Oberhausener Diplom-Ingenieur feierte am 7. Juli seinen 85. Geburtstag. Der 1923 in Oberhausen geborene Werner Steinkamp machte sich nach seinem Hoch- und Tiefbaustudium und mehrjähriger praktischer Tätigkeit als angestellter Bauleiter 1969 als Wertermittlungs-Gutachter freiberuflich mit einem eigenen Büro selbständig.

Dipl.-Ing. Werner Steinkamp gehörte bereits dem Gründungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau NRW an, in den er durch die damalige Bauministerin Ilse Brusis berufen wurde. In der 1. Vertreterversammlung, deren Wahl im Jahre 1994 stattfand, vertrat



er engagiert die Interessen seiner Berufskollegen. Bei seinen vielfältigen ehrenamtlichen Tätigkeiten halfen ihm die Erfahrungen und Kenntnisse, die er unter anderem in der Vertreterversammlung und als Mitglied im Vorstand der Architektenkammer in den Jahren 1972 bis 1992 sammeln konnte. Für sein jahrzehntelanges unermüdliches Engagement in Ehrenämtern wurde Werner Steinkamp 1988 das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.

Energieeffizienz

Ein Seminar zum „Sonderfonds Energieeffizienz in KMU“ veranstaltet die KfW Akademie am 2. September in Düsseldorf. Die Themen: betriebliche Energieeinsparpotenziale, Bewertung der Energieeffizienz, Energiekennzahlen und Branchenbeispiele. Die Teilnahmegebühr beträgt 150 Euro. Weitere Informationen gibt es unter www.kfw.de.

VERSORGUNGSWERK

Krankenversicherung der Rentner

Die Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden nach der gesetzlichen Definition als „Versorgungsbezüge“ bezeichnet. Bereits in der Vergangenheit unterlagen die Versorgungsbezüge aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen der Beitragspflicht zur Krankenversicherung, sofern der Bezieher bzw. die Bezieherin Mitglied einer gesetzlichen bzw. einer Ersatzkrankenkasse war.

Bei Einstufung in die Rubrik der „Krankenversicherung der Rentner (KVdR)“ waren bis Ende 2003 von den Versorgungsbezügen Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe des halben Beitragssatzes zu entrichten. Aufgrund des „Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung“ sind ab Januar 2004 Krankenkassenbeiträge in Höhe des vollen Beitragssatzes zu leisten. Der Hinter-

grund für diese Gesetzesänderung ist darin zu sehen, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung zunehmend die Jüngeren die Gesundheitsausgaben für die Älteren übernehmen müssen. Allerdings ist diese Gesetzesänderung „klammheimlich“ und fast unbemerkt beschlossen worden.



Stephan Müller

Versorgungseinrichtungen haben auf Änderungen des Steuer- und Sozialversicherungsrechts leider keinen Einfluss, schon gar nicht unser Versorgungswerk allein. Entsprechend § 250 SGB V ist der Krankenversicherungsbeitrag aus Versorgungsbezügen weiterhin allein von dem/der Bezieher/in zu tragen. Die berufsständischen Versorgungswerke sind natürlich über diese aus „heiterem Himmel“ gekommene Gesetzesänderung sehr unglücklich.

Das Versorgungswerk der AK NRW gehört der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) an. Diese Arbeitsgemeinschaft (ihr gehören mehr als 80 Versorgungswerke an) hat sich - leider ohne Erfolg - gegen die Gesetzesänderung gewehrt. Die Spitzenverbände der Krankenkassen und Vertreter von Interessenverbänden hatten sich in der Vergangenheit darüber verständigt, hinsichtlich der Erweiterung der Beitragspflicht Musterklagen für die betroffenen Rentner/innen zu führen. Die Klagen waren leider nicht mit dem erwünschten Erfolg verbunden.

Für in der Krankenversicherung freiwillig versicherte Rentner/innen

bzw. Versorgungsbezugsempfänger/innen hat sich aufgrund der Gesetzesänderung bezüglich der Beitragshöhe nichts verändert, da diese auch bereits in der Vergangenheit Beiträge in Höhe des vollen Beitragssatzes geleistet haben. Auch hinsichtlich der Pflegeversicherung hat sich für Versorgungsbezugsempfänger/innen nichts geändert, da von diesen bereits in der Vergangenheit der volle Beitragssatz entrichtet wurde. Für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist seit dem 1. April 2004 ebenfalls der volle Beitragssatz abzuführen. Diese Beiträge sind vom Empfänger bzw. von der Empfängerin ebenfalls in voller Höhe allein zu tragen.

Zu den beitragspflichtigen Einkünften gehören nicht nur die erwähnten Versorgungsbezüge aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung.

Übersteigt das beitragspflichtige Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze, sind nur vom Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze Beiträge zu leisten.

Bei in der Krankenversicherung freiwillig versicherten Rentner/innen bzw. Versorgungsbezugsempfänger/innen zählen zu den beitragspflichtigen Einkünften in der Regel auch Einnahmen aus Kapitalerträgen und aus Vermietung und Verpachtung.

Weitere Informationen erteilen die zuständigen Krankenkassen, da nur diese verbindliche Auskunft geben können.

Stephan Müller

(Müller ist Beratender Ingenieur, Vorstandsmitglied der IK-Bau NRW und Mitglied des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks)

Rechtliche Erstberatung

Die IK-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung an:

Dr. jur. Astrid Hunger und Ass. in Martina Schwanen, Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, montags, mittwochs und donnerstags 9 bis 12 Uhr. Tel. 0211-13067-116, Fax 0211-13067-150.

RAin Friederike von Wiese-Ellermann, montags bis freitags 8.30 bis 12.30 und 14 bis 18 Uhr, Tel. 0521-82092, Fax 0521-84199.

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt, montags bis freitags 9 bis 18 Uhr, Tel. 0228-653550, Fax 0228-632372.

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., montags bis freitags 8.30 bis 17 Uhr, Tel. 0621-6856090-0, Fax 0621-6856090-1.

Bereits 600 Bauwerke im Portal „baukunst-nrw“

Auf Interesse stößt weiterhin das gemeinsame Angebot von Architektenkammer NRW und Ingenieurkammer-Bau NRW. Der interaktive Internethelfer zu Ingenieurbaukunst und Architektur für und in Nordrhein-Westfalen ist seit Ende Oktober 2007 unter



dem Namen „baukunst-nrw“ online. Ende Mai konnte mit dem neuen Bundesamt für Gesundheit in Bonn das 500. Bauwerk aufgenommen werden. Aktuell sind bereits mehr als 600 Objekte erfasst. Das System umfasst Bauwerke aus dem gesamten Bundesland - vom Einfamilienhaus über Kultur-, Sakral- und Gewerbebauten bis hin zu Baudenkmälern und Ingenieurbauwerken aller Epochen.

Der Architektur- und Ingenieurbaukunstführer präsentiert als Text- und Bild-Datenbank ganz besondere Bauwerke. Die Kriterien für ihre Aufnahme: Sie müssen in gestalterischer, funktionaler, technischer, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht „bemerkenswert“ sein. „baukunst-nrw“ setzt auf die Mitwirkung der Nutzer ebenso wie auf die von Freunden des Ingenieurbaus und der Architektur: Jede(r) Interessierte hat die Möglichkeit, direkt auf der Homepage Vorschläge für „neue“ Objekte einzugeben. Über die Aufnahme entscheidet ein Fachbeirat unter Vorsitz von Landesdenkmalpfleger Prof. Dr. Udo Mainzer.

Die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW sind aufgerufen, sich durch Benennung von geeigneten Objekten aktiv am Aufbau von „baukunst-nrw“ zu beteiligen. Zudem bietet die Kammer, durch die Schaltung eines Links von der eigenen Bürohomepage auf „baukunst-nrw“ das Projekt zu unterstützen. Ein Banner kann direkt von der Seite www.baukunst-nrw.de heruntergeladen werden.

VBI-Broschüre zur EnEV 2007

Der Verband Beratender Ingenieure (VBI) gibt in seiner Schriftenreihe den Band 7 „Die Energieeinsparverordnung 2007“ heraus. Die Broschüre enthält Tipps zur Anwendung der neuen EnEV und zum Energieausweis. Die Arbeitshilfe gibt Ingenieuren und Architekten einen schnellen Überblick über die wesentlichen Neuerungen. Ein umfangreicher Anhang listet die von der EnEV tangierten Normen auf und enthält den vollständigen Verordnungstext.

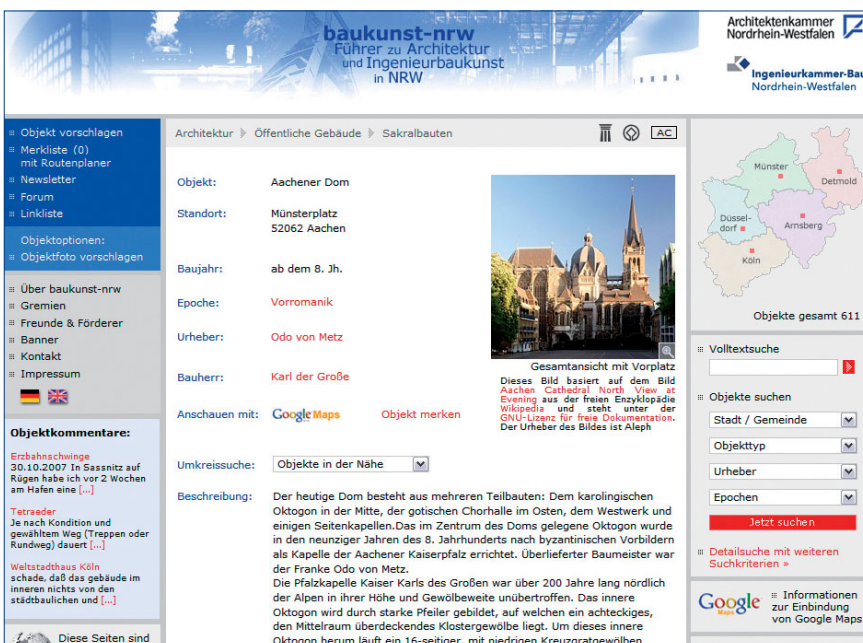
Die VBI-Broschüre kann für 12 Euro zzgl. MwSt. und Versand bestellt werden bei der VBI-Service- und Verlagsgesellschaft, Budapest Str. 31, 10787 Berlin, Tel. 030-260620, Mail: versand@vbi.de.

Große Zweifel an der Seriosität

Im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Ingenieurlösungen, die ausländische Bauvorhaben betreffen, kommt es immer wieder vor, dass Ingenieure etwa für angebliche Registrierungen bei Banken, Arbeitserlaubnisse oder Ausschreibungsgebühren zum Teil mit vierstelligen Summen in Vorleistung gehen sollen.

An der Seriosität solcher Anfragen bzw. Ausschreibungen bestehen große Zweifel. Es ist dringend anzuraten, sich bei einer neutralen Stelle zu erkundigen. Hier kommt beispielsweise die Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfa) in Frage. Bei ihr handelt es sich um eine Servicestelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Die Kontaktdaten lauten: bfa, Agrippastr. 87-93, 50676 Köln, Telefon: 0221-2057-0, Telefax: 2057-212, E-Mail: info@bfa.de, www.bfa.de. Der Service kann kostenpflichtig sein.



FERNLEHRGANG

Fachplaner/in für
Energieeffizienz

Mit der Einführung der DIN V 18599 und dem Inkrafttreten der EnEV 2007 am 1. Oktober 2007 wird die energetische Bewertung von Nichtwohngebäuden neu geregelt. Das Ergebnis wird unter anderem im Energieausweis dargestellt. Mit Hilfe dieser Bewertung kann die energetische Qualität von Gebäuden verglichen und optimiert werden. Auch der Einsatz regenerativer Energien muss nach §5 EnEV bei größeren Neubauten geprüft werden - eine gute Möglichkeit, um sich als Fachmann oder Fachfrau in diesem Gebiet zu positionieren. Neue Geschäftsfelder können sich Experten außerdem mit der Erstellung von EnEV-Nachweisen und der Planung von Sanierungsvorhaben erschließen.

Das Öko-Zentrum NRW in Hamm bietet erstmalig in Kooperation mit der Ingenieurakademie West ab dem 1. September 2008 bis zum 5. März 2009 einen Fernlehrgang „Fachplaner für Energieeffizienz“ an.

Berufsbegleitend

Berufsbegleitend richtet sich „energieplaner24“ in erster Linie an Ingenieure der Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, TGA, Bauphysik, Maschinenbau und Elektrotechnik, die Energieausweise für Nichtwohngebäude nach der EnEV 2007 ausstellen möchten. Nach Abschluss des Lehrgangs und der erfolgreichen Prüfung erhalten die Teilnehmer ein Zertifikat des Öko-Zentrums NRW und den Titel „Fachplaner/in für Energieeffizienz“.

Der Lehrgang erfüllt die Anforderungen der Anlage 11, Punkt 3 der EnEV für Nichtwohngebäude. Die EnEV regelt in §21, welche Personengruppen damit eine Ausstellungsbeurteilung für Energieausweise im Gebäudebestand erlangen können.

Fortsetzung nächste Seite

INGENIEURAKADEMIE WEST

Programm im 2. Halbjahr 2008

Zu folgenden Tagungen und Seminaren sind noch Anmeldungen möglich:

FACHTAGUNGEN

28.11. 08-5016 Bauphysik-Tagung 2008

FACHBEZOGENE SEMINARE NACH § 20 ABS. 3 SV-VO

17.09. und 18.09. 08-5018 Energieeinsparverordnung (2-tägig)
14.10. und 21.10. 08-5020 Schallschutz im Hochbau nach DIN 4109 (2-tägig)

SCHALLSCHUTZ – WÄRMESCHUTZ – ENERGIEEINSPAR-
VERORDNUNG – ENERGIEAUSWEIS

04.09. 08-5039 Energieeinsparverordnung (EnEV) Update - Kompaktseminar
23.09. 08-5041 Wärmebrücken I (Einführung und Überblick)
25.09. 08-5042 Schallausbreitung und Schutz von Gebäuden gegen Außenlärm
25.09. 08-5043 Luftdichtheit von Gebäuden
15.10. 08-5026 Energieausweis 2008 – praktische Umsetzung
12.11. 08-5045 Wärmepumpen: Funktion, Einsatzmöglichkeiten und Auslegung
18.11. 08-5046 Kontrolle der Bauausführung durch den saSV für Schall- und Wärmeschutz
26.11. 08-5047 Schall- und Wärmeschutz im Industrie- und Gewerbebau
03.12. 08-5048 Feuchteschutz im Hochbau

STANDSICHERHEIT – TRAGWERKSPLANUNG - ERD- UND GRUNDBAU

27.08. 08-5062 Bemessen und Konstruieren nach DIN 1045-1 - Änderung A1
28.08. 08-5063 Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau. Praktische Anwendung der neuen DIN 1054
08.09. bis 12.09. 08-4627 Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (5-tägig)
23.09. 08-5064 Neue technische Entwicklungen, Konstruktionen und Bemessungen im Holzbau für die Baupraxis
24.10. 08-5066 Finite-Element-Methoden im Stahlbau
28.10. 08-5067 Unterfangungen
04.11. 08-5050 DIN 1045-1 – Anwendung der Neufassung der Norm im Stahlbetonbau
05.11. 08-5068 Schadenfrei bauen mit Mauerwerk
10.11. bis 14.11. 08-4628 Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (5-tägig)
13.11. 08-5069 Gründungsvarianten bei schlecht tragfähigem Baugrund
14.11. 08-5070 Erfahrungen bei der Gründungs Bemessung nach neuer Normengeneration
19.11. 08-5071 Erdbeben nach DIN 4149 (neu) - Konstruktive Durchbildung von Bauwerken in Massiv-, Stahl- und Holzbauweise
20.11. 08-5060 Die neue Normenreihe DIN 1055 - Einwirkungen auf Tragwerke
21.11. 08-5072 Arbeitsvorbereitung, standardisierte Schalung und Rüstung und rationelles Bauen mit Halbfertigteilen und Fertigteilen
04.12. 08-5074 Schutz und die Instandsetzung von Stahlbetonbauwerken
11.12. 08-5075 Bemessung von Wänden aus Beton und Mauerwerk

BAULICHER BRANDSCHUTZ

- 02.09. und 03.09. 08-5082 Brandschutztechnische Beschreibung, Baubegleitung und Abnahme von Leitungs- und Lüftungsanlagen durch den Brandschutzsachverständigen (2-tägig)
- 05.09. 08-5083 Brandschutz in öffentlichen Bauten
- 16.09. 08-5084 Ingenieurmethoden des Brandschutzes
- 19.09. 08-5085 Brandschutz in der Denkmalpflege: Brandgefährdung und brandschutztechnische Ertüchtigung von Baudenkmalern
- 18.10. 08-5086 Spezialgebiete des abwehrenden Brandschutzes
- 23.10. 08-5087 Sonderbauverordnungen: Versammlungsstättenverordnung, Beherbergungsstättenverordnung, Hochhausverordnung, Verkaufsstättenverordnung
- 20.11. 08-5089 Brandschutz im Industriebau. DIN 18230 und die Industriebau-Richtlinie
- 02.12. 08-5090 Brandschutzkonzepte in der Praxis

ENERGIEBERATUNG

- 23.09. 08-5109 Kennwerte in der Heiz- und Energietechnik
- 30.10. 08-5093 Technische Analysemethoden bei der Energieberatung im Bestand

BEWERTUNG VON BEBAUTEN UND UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN

- 09.09. bis 18.11. 08-5101 Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken – Praxisseminar (4-tägig)

MÄNGEL UND SCHÄDEN

- 26.08. bis 03.12. 08-5102 Mängel und Schäden in und an Gebäuden (10-tägig)

TECHNISCHE GEBÄUDEAUSRÜSTUNG

- 02.09. und 03.09. 08-5082 Brandschutztechnische Beschreibung, Baubegleitung und Abnahme von Leitungs- und Lüftungsanlagen durch den Brandschutzsachverständigen (2-tägig)
- 23.09. 08-5109 Kennwerte in der Heiz- und Energietechnik

PROJEKTMANAGEMENT – KOSTENPLANUNG

- 29.10. 08-5112 Kostenermittlung – Kostensteuerung – Kostenüberwachung im Hochbau
- 12.11. 08-5113 Projektmanagement bei komplexen Bauvorhaben

BAU- UND PLANUNGSRECHT – VERMESSUNGSWESEN

- 28.08. 08-5116 Bauen im Bebauungsplan, Bauen im Innen und Außenbereich – Grundlagenseminar
- 24.09. 08-5117 §6 BauO NRW - Abstandflächen und deren Berechnung
- 22.10. und 23.10. 08-5115 Bauordnungsrecht kompakt (2-tägig)

VERTRAGSWESEN – HOAI – VOB – VOF

- 19.08. 08-5119 VOB / B - Aktuelles Praxisseminar
- 07.11. 08-6000 Änderungen der HOAI ab 01.01.2009 **NEU**
- 13.11. 08-5122 Vergaberecht für Ingenieure – Grundlagen und Fallbeispiele
- 19.11. 08-5123 Die zivilrechtliche Haftung des Ingenieurs – Baumängel und ihre Folgen

FERNLEHRGANG**Fachplaner/in für Energieeffizienz**

Fortsetzung von Seite 12

Ein weiteres Qualitätsmerkmal von „energieplaner24“ ist die Zulassung durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU). Sie ist die Instanz für die fachliche Prüfung aller Fernlehreangebote in Deutschland.

Die Lehrgangsinhalte:

- Lerneinheit 1 - Systematik & Grundlagen zur DIN V 18599
- Lerneinheit 2 - Regenerative Energien
- Lerneinheit 3 - Beispiel und Software zur DIN V 18599

Die Lerneinheiten werden begleitet durch drei eintägige Workshops und Chats zur Vertiefung des Gelernten.

Die nachfolgenden eintägigen Workshops finden in Düsseldorf statt.

18. September 2008: 1. Workshop („Einführung zur DIN V 18599“)

11. Dezember 2008: 2. Workshop („Anlagentechnik und Regenerative Energien“)

4. März 2009: 3. Workshop („Übung/Software zur DIN V 18599“)

5. März 2009: Fachtheoretische und fachpraktische Prüfung

Die ermäßigte Teilnahmegebühr für die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW (Nachweis der Mitgliedschaft ist erforderlich) beträgt 1850 Euro zzgl. Mehrwertsteuer inklusive drei eintägigen Workshops, Chats, Betreuung und Abschlussprüfung.

Der Lehrgangsführer von „energieplaner24“ kann als PDF-Datei unter www.oekozentrum-nrw.de heruntergeladen werden.

Fortsetzung nächste Seite

AKTUELLES RECHTSURTEIL

Haftung bei Genehmigungsplanung ohne Auftrag für vorangegangene Leistungsphasen

Ein Architekt, der lediglich mit der Genehmigungsplanung beauftragt worden ist, kann auch nur diese Leistung abrechnen, auch wenn vorangehende Leistungsphasen - Grundlagenermittlung, Vorplanung und Entwurfsplanung - für die Genehmigungsplanung notwendig waren. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 06.12.2007 - VII ZR 157/06 (OLG Düsseldorf)

Die Leistungsphasen 1 - 3 des § 15 I HOAI werden nicht allein deswegen Gegenstand des Architektenvertrages über Leistungen bei Gebäuden, weil sie notwendige Vorleistungen der Leistungsphase 4 sind.

Es kommt allein darauf an, was der Objektplaner - auf der Grundlage des abgeschlossenen Werkvertrages nach Maßgabe der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der dazu getroffenen Vereinbarungen - zu

leisten hat. Der Umfang der vom Architekten übernommenen Leistungsverpflichtungen ist gemäß §§ 133, 157 BGB aus Sicht des Bestellers zu bestimmen.

Der Entscheidung liegt ein Sachverhalt zu Grunde, in dem der Architekt als Beklagter vom Bauherrn - wegen fehlender Abdichtungsmaßnahmen gegen drückendes Grundwasser - auf Schadenersatz in Anspruch genommen worden war.

Der BGH vertritt die Auffassung, dass der Architekt auch ohne entsprechende Anhaltspunkte oder Hinweise verpflichtet sei, sich nach den Grundwasserständen zu erkundigen und sie erforderlichenfalls zu berücksichtigen. Insbesondere in Gebieten mit relativ hohen Grundwasserständen gehöre dieses zu den zentralen Aufgaben des Objektplaners. Diese Verpflichtung treffe zwar in erster Linie den Objektplaner der die Grundlagenermittlung

zu erbringen habe, aber spätestens denjenigen, der die Ausführungsplanung erstelle.

Die Entscheidung macht deutlich, welches große Haftungsrisiko der Objektplaner eingeht, wenn er sich als Planer darauf verlässt, sich an den Leistungsbildern zu orientieren, die seine vermeintliche Leistungserfüllung betreffen.

Konnte und musste der Objektplaner erkennen, dass es an den notwendigen (vorausgehenden) Planungunterlagen - etwa zur Vor- und Entwurfsplanung - fehlte, muss ihm klar werden, dass weitergehende Leistungen zwingend erforderliche waren, damit er eine entsprechend mangelfreie Genehmigungsplanung überhaupt erbringen konnte.

Der Objektplaner hat die Pflicht, dem Bauherrn die Grundwasserproblematik darzulegen und zu erläutern. Unterlässt er das pflichtwidrig, können auf ihn Schadenersatzansprüche zukommen für bauliche Maßnahmen, die im Nachhinein unter Mehraufwand geleistet werden müssen und die vermieden worden wären, wenn der Objektplaner rechtzeitig den Bauherrn umfassend informiert hätte.

Der Architekt/Ingenieur kann sich nicht allein darauf zurückziehen, dass er die vorangegangenen Leistungsphasen 1 - 3 nicht schuldet. Die HOAI enthält keine normativen Leitbilder für den Inhalt von Architektenverträgen.

Der Umfang und der Inhalt des Beauftragungs des Objektplaners bemisst sich also nicht nach der HOAI, sondern ausschließlich nach dem Inhalt des Werkvertrages, der im Zweifel durch Auslegung zu ermitteln ist.

RAIn Friedrike von Wiese-Ellermann

INGENIEURAKADEMIE WEST

Programm im 2. Halbjahr 2008

KOMMUNIKATION

- 21.08. 08-6257 Zur Psychologie und Rhetorik der Verhandlungsführung **NEU**
- 20.11. 08-5127 Besprechungen und Meetings straff und effizient führen

ORGANISATION – CONTROLLING – MARKETING

- 20.08. 08-5130 Marketing im Ingenieurbüro
- 10.09. 08-5131 Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse für Ingenieure
- 21.10. 08-5132 Controlling: Kosten- und Leistungsrechnung im Ingenieurbüro
- 10.11. 08-5133 Büroföhrung mit Kennzahlen

Die Inhalte sowie weitere Details können Interessenten dem Jahresprogramm sowie der Internetseite www.ikbaunrw.de unter Ingenieurakademie West entnehmen. Für alle Veranstaltungen gelten die Teilnahmebedingungen der Ingenieurakademie West und werden vom Teilnehmer mit der Anmeldung als verbindlich anerkannt.

AMTLICHE MITTEILUNG

Wahlbekanntmachung

für die Wahl zur IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gemäß § 7 Wahlordnung

1. Die Wahl zur IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat durch Briefwahl in der Zeit bis zum 15. Dezember 2008 stattzufinden.

2. Stimmberechtigt ist, wer am 15. September 2008 Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW ist.

3. Die Stimmberechtigten werden in ein vom Wahlausschuss erstelltes Wählerverzeichnis eingetragen. Dieses wird auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses mit Stand vom 15. September 2008 erstellt. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 22. September bis 20. Oktober 2008 während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW aus. Einsprüche gegen dessen Richtigkeit sind bis zum 20. Oktober 2008 möglich.

4. Bei der Wahl ist § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

5. Die Wahlunterlagen werden bis spätestens zum 01. Dezember 2008 versandt.

6. Die Wahl zur IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW erfolgt gemäß § 41 BauKaG NRW. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter

Wahl getrennt nach Wahlgruppen

1. der Pflichtmitglieder,
2. der freiwilligen Mitglieder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a,
3. der freiwilligen Mitglieder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b,

und in diesen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Die Vertreterversammlung besteht aus 101 Vertretern und Vertreterinnen. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen der Wahlgruppen in der Vertreterversammlung soll dem Verhältnis der Anzahl der Kammermitglieder in den Wahlgruppen entsprechen; die Wahlgruppe 1 erhält mindestens 50 Sitze, die Wahlgruppe 2 mindestens einen Sitz in der Vertreterversammlung.

7. Die Stimmabgabe ist bis Montag, den 15. Dezember 2008, 18:00 Uhr, möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Stimmzettel in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf eingegangen sein. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

Düsseldorf, 8. Juli 2008

Der Wahlausschuss
Vorsitzender
Gero Debusmann



GHV: Beratung für Mitglieder ist kostenlos

Wie bereits berichtet, hat die Ingenieurkammer-Bau NRW mit der GHV e.V. aus Ludwigshafen (Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V.) eine Kooperation abgeschlossen, um damit den Mitgliedern ein neues Beratungsangebot zu eröffnen. Die Kooperation ist zunächst auf die Dauer von sechs Monaten angelegt, und zwar bis zum 30. September 2008. Die Kosten für eine telefonische Beratung durch die GHV bis zum Umfang einer Stunde pro Beratung trägt die Kammer.

Die Mitglieder der IK-Bau NRW erhalten durch die GHV:

- Neutrale sachverständige Beratung zur HOAI und zur VOF.
- Einen Ansprechpartner, um vermutete Vergaberechtsverstöße gegen die HOAI oder die VOF zu melden. Die GHV berät bei Bedarf.
- Sachverständigen Rat zu Honoraransprüchen. Die GHV beantwortet Anfragen in fast allen Fällen sofort.

Alle Mitglieder sind aufgerufen, dieses neue Beratungsangebot der Gütestelle Honorar- und Vergaberecht zu testen. Daneben bleibt Ihnen unsere bewährte Rechtsberatung durch unser Justitiariat und unsere externen Berater ebenso erhalten wie auch die Möglichkeit, Schieds- und Schlichtungsverfahren über die erfahrenen Gremien der Kammer abzuwickeln. Die GHV ist telefonisch erreichbar unter 0621-6856090-0.

GEBURTSTAGE

JULI

- 60 Jahre** Dipl.-Ing. Karl Heinz Becker, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. H. Günther Gitzen
Dipl.-Ing. Werner Pollmann, Beratender Ingenieur
Winfried Schulkorf, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Wolfgang Severing, Beratender Ingenieur
- 65 Jahre** Dipl.-Ing. Richard Binienda
Dipl.-Ing. Bernhard Gude, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans Ewald Hohr
Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Kornhas, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Georg Kulla
Dipl.-Ing. Hans-Wilhelm Müller, Beratender Ingenieur
Ing. Horst Roentgen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Stein, Beratender Ingenieur
- 70 Jahre** Dipl.-Ing. Horst Dannemann, Beratender Ingenieur
Prof. Dr.- Ing. Wilfried Führer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Manfred Hauser
Dipl.-Ing. Joachim Werner
Dipl.-Ing. Rainer Schild
Dipl.-Ing. Hans Peter Wyrich, Beratender Ingenieur
- 75 Jahre** Dipl.-Ing. Karl-Heinz Boer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heinz Urban Fausten, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ulrich Halbauer, Beratender Ingenieur
Ing. Georg Keil
- 80 Jahre** Prof. Dr.-Ing. Helmut Dieler, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Schmidt, Beratender Ingenieur
- 81 Jahre** Ing. Edgar Lüttgen, Beratender Ingenieur
- 85 Jahre** Dipl.-Ing. Werner Steinkamp

AUGUST

- 60 Jahre** Dipl.-Ing. Hartmut Benner
Dipl.-Ing. Walther Borghoff
Dipl.-Ing. Wilhelm Brüggink
Dipl.-Ing. Hans Forst
Dipl.-Ing. Bernhard Frisch
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Stefan Gerlach
Dr.-Ing. Peter Jordan, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heribert Mertens
Dipl.-Ing. Klaus Preis
Dipl.-Ing. Heinz Rütz, ÖbVI
Dipl.-Ing. Manfred Schnatenberg, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jochen Steinbrunn
Dipl.-Ing. Franz-Josef Trippe
Dipl.-Ing. Ludwig von der Heide
- 65 Jahre** Dipl.-Ing. Christian Bywalec, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Hermann Loosen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hartmut Meinecke, ÖbVI
Dipl.-Ing. Bernd Mittelstädt, ÖbVI
Dipl.-Ing. Dieter Reinschmidt
Dipl.-Ing. Gunnar Stiehl
Dipl.-Ing. Hans-Albert Wienecke
Dipl.-Ing. Wolfgang Wüster, Beratender Ingenieur
- 70 Jahre** Dipl.-Ing. Horst Bergmann
Dipl.-Ing. Helmut Esken
Dipl.-Ing. Willi Fuest
Dipl.-Ing. Karl Heinemann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dietrich Lippert, Beratender Ingenieur
Prof. DR.-Ing Bernhard Maidl
Ing. Berthold Marusczyk
Dipl.-Ing. Hans-Günter Thies
Dipl.-Ing. Klaus Peter Wildner, Beratender Ingenieur
- 75 Jahre** Dr.-Ing. Erich Spitz, Beratender Ingenieur
- 80 Jahre** Dipl.-Ing. Willi Schübler, Beratender Ingenieur
- 81 Jahre** Dipl.-Ing. Friedrich Gratzfeld, Beratender Ingenieur
- 85 Jahre** Dipl.-Ing. Heinrich Bickmann, Beratender Ingenieur
Prof. Dipl.-Ing. Alfons Teuber, Beratender Ingenieur
- 86 Jahre** Ing. Werner Boeinck sen. Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Emil Vogel, Beratender Ingenieur